

die reha e.v.

Soziale Dienste mit Kontur

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: die reha e. v. und wurde im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Hinzugefügt wird der nicht im Vereinsregister eingetragene Zusatz: soziale Dienste mit Kontur.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, psychisch Kranken und/oder geistig Behinderten und anderen benachteiligten Menschen eine weitestgehende Integration in die Gesellschaft mittels beruflicher, sozialer und psychagogischer Rehabilitationsmaßnahmen zu ermöglichen.
2. Gegenstand des Vereins sind die Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen, die von einer Behinderung betroffen, beziehungsweise davon bedroht sind und/oder die bei der Bewältigung des individuellen bzw. familiären Alltags und der allgemeinen sozialen Lebens- und Erlebnissituation sowie von Konfliktsituationen eine intensive und längerfristige Unterstützung benötigen.
3. Zweck des Vereins ist zudem die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften, die satzungsgemäß folgende Aufgaben verfolgen:
 - a) die Förderung des unter Ziffer 1 genannten Satzungszweckes
 - b) die Förderung des Gesundheitswesens
 - c) die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge
 - d) die Förderung der Altenpflege
4. Der Verein sucht die enge Zusammenarbeit aller Berufsgruppen, Disziplinen, Institutionen und Gruppierungen, die für die Durchsetzung der Rehabilitationsziele notwendig sind. In diesem Zusammenhang führt er Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (zum Beispiel Vorträge, Foren, Kurse, Tagungen, Diskussionsrunden) durch, auf denen insbesondere ein Gedankenaustausch zu Themen mit sozial-integrativem Hintergrund erfolgt.

§ 3 Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Wohlfahrtswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Behindertenhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme
 - b) Fördermitglieder mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der den Antrag an den Aufsichtsrat weiterleitet. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Den Beschluss des Aufsichtsrats vollzieht der Vorstand durch Annahme- oder Ablehnungserklärung.
3. Mitgliedsbeitrag:

Alle Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Von der Beitragszahlung kann ein Mitglied durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand ganz oder teilweise befreit werden. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt.
4. Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bzw. Auflösung
 - b) Austritt
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt erfolgt fristwährend, wenn er drei Werktage vor der oben genannten Frist an den Verein abgesandt wurde.
 - c) Ausschluss (außerordentlich, fristlos):
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit, wenn:
 - Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen mehr als ein viertel Jahr nach Fälligkeit und trotz Mahnung nach Ablauf von vier Wochen nicht geleistet werden,
 - das Mitglied des Vereins die Ziele des Vereins nicht mit tragen kann und will.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen einen Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten entscheidet.

 - d) Kündigung:
Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Über die Kündigung durch den Verein beschließt der Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Beschluss und Antrag bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
5. Juristische Personen, an denen der Verein beteiligt ist, haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Aufsichtsrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen sind.
 - b) Die MV bestimmt die Richtlinien und die Arbeit des Vereins und beschließt die ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
 - c) Sie wählt alle vier Jahre den Aufsichtsrat, beruft ihn gegebenenfalls ab und beschließt jährlich über seine Entlastung.
 - d) Sie berät über den Stand und die Planung der Arbeit. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Sie nimmt den Geschäftsbericht einschließlich Jahresabschluss des Vorstandes, den Bericht des Aufsichtsrats und wesentliche Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers entgegen.
2. Außerordentliche MV
 - a) Außerordentliche MV werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens 1/2 des Vorstandes, 1/2 des Aufsichtsrates oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin, beim Vorstand beantragen.
 - b) Die Benachrichtigung muss mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder erfolgen.
 - c) Sofern eine vom Aufsichtsrat beantragte Versammlung vom Vorstand nicht innerhalb von einer Woche frist- und formgerecht einberufen wird, kann der Aufsichtsrat sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
3. Beschlussfassung / Stimmenmehrheit
 - a) Die MV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
 - b) Soweit nicht anders geregelt, bedürfen alle Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c) Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Dies gilt auch für Zweckänderungen gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB.
 - d) Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - e) Bei Beschlussunfähigkeit muss eine weitere außerordentliche MV einberufen werden. In der Einladung zur MV ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Satzungsänderung und Beschlüsse der MV
 - a) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung in vollem Umfang angekündigt werden.
 - b) Über die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vergütung und die weiteren Bedingungen.
3. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Berufung durch den Aufsichtsrat und endet mit der Abberufung. Berufung und Abberufung können zu einem bestimmten Termin erfolgen.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entwickelt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die strategische Planung des Vereins und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechenschaftslegung verpflichtet.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand muss für den Vorstand mindestens die interne Aufgabenverteilung, die gegenseitige Vertretung und Art und Umfang der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat hervorgehen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Personen, Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Aufsichtsrat wählt im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht hauptamtlich für den Verein tätig sein, mit einem Angestellten ersten oder zweiten Grades verwandt sein oder einen gemeinsamen Haushalt führen.
3. Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat über ausreichende fachliche wie betriebswirtschaftliche Kompetenz verfügt. Die Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für vier Jahre gewählt. Sie können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Frist im Amt. Über eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Rücktritts eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen und sind in dieser die Aufsichtsratspositionen neu zu besetzen.
5. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags schriftlich einberufen werden. Erfolgt die Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nicht fristgerecht, kann der Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
6. Die Vorschriften zu Form und Verfahren der Einberufung des Aufsichtsrates gelten als eingehalten, soweit in der Sitzung alle Mitglieder anwesend sind und die Tagesordnung einstimmig beschlossen ist oder die Beschlüsse nachträglich einstimmig genehmigt werden.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zugestellt.
9. Der Aufsichtsrat beschließt strategische Grundsatzentscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er durch seinen Vorsitzenden oder von ihm Beauftragte wahrnehmen kann. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Berufung und Abberufung des Vorstandes.

- b. Vertretung des Vereins in allen Rechtsgeschäften gegenüber dem Vorstand, insbesondere Abschluss, Änderung und Kündigung des Vorstandsvertrages, Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung.
 - d. Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung, Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratssitzung.
 - e. Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände.
 - f. Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis e), Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten und Wahrnehmung der Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften.
10. Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.
 11. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem Abschlussprüfer durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
 12. Die Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte, z.B. in Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften, nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann mit Weisungen verbunden sein.
 13. Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat vom Vorstand schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Organmitgliedern sowie deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten. Bei Interessenkollisionen von Organmitgliedern, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht deren Stimmrecht.
 14. An den Aufsichtsratssitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

§ 9 Satzungsänderungen und Vermögensanfall

1. Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder dem Vereinsregister vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband sein muss, zwecks Verwendung für die Eingliederungshilfe.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand wie folgt:
Berlin, 01.12.2014


Birgit Angermann


Falko Hoppe

